

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1964

Nummer 34

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	1. 7. 1964	Verordnung über die Änderung der Zuständigkeit für ein Bauvorhaben im Bezirk des Finanzbauamtes Bonn . . . . .	239
311	26. 6. 1964	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Münster in Strafsachen gegen Erwachsene aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen . . . . .	239
7113	7. 7. 1964	Neunte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß . . . . .	240
7830	2. 7. 1964	Verordnung über die Änderung der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	240
	1. 7. 1964	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen . . . . .	242

2005

**Verordnung  
über die Änderung der Zuständigkeit für ein Bauvorhaben im Bezirk des Finanzbauamtes Bonn**

Vom 1. Juli 1964

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung von Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. S. 343) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Durchführung des „Bauvorhabens Euskirchen I“ wird vom Finanzbauamt Bonn auf das Finanzbauamt Aachen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1964

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

— GV. NW. 1964 S. 239.

311

**Verordnung  
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Münster in Strafsachen gegen Erwachsene aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen**

Vom 26. Juni 1964

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit in

- a) Schöffengerichtshaftsachen
- b) Einzelrichterhafstsachen

aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen wird vom Amtsgericht Coesfeld auf das Amtsgericht Münster übertragen.

Soweit in den vorbezeichneten Strafsachen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1964 bei dem Amtsgericht Coesfeld die Anklageschrift eingegangen ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## § 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Höxter in Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Steinheim vom 23. Januar 1964 (GV. NW. S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer 75 werden die Spalten III und IV jeweils durch das Wort „Lüdinghausen“ ergänzt.
2. Bei der laufenden Nummer 71 wird in den Spalten III und IV jeweils das Wort „Lüdinghausen“ gestrichen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1964

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Sträter  
— GV. NW. 1964 S. 239.

## 7113

**Neunte Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß**

Vom 7. Juli 1964

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBI. I S. 875), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBI. I S. 845), wird verordnet:

## § 1

Die Anlage zur Fünften Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213), geändert durch die Siebte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. Mai 1963 (GV. NW. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Buchstabe a) wird angefügt:  
„in der Gemeinde Attendorf-Land die Ortsteile Eichen, Klinke, Listernohl und Wörmge,  
in der Gemeinde Drolshagen-Land die Ortsteile Herpel und Kalberschnacke,  
in der Gemeinde Valbert die Ortsteile Berlinghausen, Hunswinkel und Windebruch.“
2. In Abschnitt A Buchstabe d) wird angefügt:  
„Gemeinde Elten.“
3. In Abschnitt A Buchstabe e) wird angefügt:  
„in der Gemeinde Lieberhausen die Ortsteile Bredenbruch, Deitenbach und Lantenbach,  
in der Gemeinde Marienheide die Ortsteile Eberg, Lambach, Linge, Stülinghausen und Wernscheid.“
4. In Abschnitt E Buchstabe d) wird nach den Worten „Holtwick und Annaberg“ eingefügt:  
„in der Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel das Gebiet im Umkreis von 150 m um die Benediktiner-Abtei Gerleve.“

## § 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1964

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident  
Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister  
Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 240.

## 7830

**Verordnung über die Änderung der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungssämttern des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Juli 1964

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), und auf Grund des § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) wird mit Zustimmung des Finanzministers verordnet:

## § 1

Die Anlage zu der Gebührenordnung für Untersuchungen in den staatlichen Veterinäruntersuchungssämttern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 750) erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif****A. Allgemeine diagnostische Untersuchungen**

	je Tier	DM
1. Einhufer, Rinder u. a. Großtiere	„	10,— bis 30,—
2. Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine sowie großes Haarwild	„	5,— „ 15,—
3. Hunde, Katzen, Pelztiere	„	3,— „ 10,—
4. Ferkel, Lämmer und kleines Haarwild	„	3,— „ 8,—
5. Geflügel und Federwild, bis 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	„	2,— „ 6,—
6. Küken, bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	„	1,—
7. Fische, bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers	„	0,50 „ 3,—
8. Bienen, je Sendung	„	0,25
9. Ziervögel	„	3,— „ 10,—
	„	1,50
	„	3,— „ 6,—

1. Einhufer, Rinder u. a. Großtiere
2. Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine sowie großes Haarwild
3. Hunde, Katzen, Pelztiere
4. Ferkel, Lämmer und kleines Haarwild
5. Geflügel und Federwild, bis 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers
6. Küken, bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers
7. Fische, bis zu 3 Stück jedes weitere Tier einer Sendung desselben Besitzers
8. Bienen, je Sendung
9. Ziervögel

	DM
10. Bei Zootieren sind die Gebühren der Größe der Tiere nach entsprechend den Nummern 1 bis 9 zu berechnen	
11. Untersuchung einzelner Organe	je Organ 2,— bis 10,—
Für organoleptische Untersuchungen sind die Mindestsätze, für zusätzliche Untersuchungen z. B. bakteriologischer, virologischer, serologischer, parasitologischer und histologischer Art höhere Gebührssätze zu erheben, wobei als Maßstab die Gebührssätze nach den Abschnitten B bis F, K und Q zugrunde zu legen sind. Die jeweiligen Höchstsätze des Abschnittes A Nrn. 1 bis 11 dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.	

**B. Bakteriologische Untersuchungen**

	je Probe	DM
1. Mikroskopische Untersuchungen	" 1,— bis 10,—	
2. Kulturelle Untersuchungen	" 3,— " 10,—	
3. Keimzahlbestimmungen	" 5,— " 10,—	
4. Antibiotica-Resistenzprüfung	" 5,— " 10,—	
5. Hygienisch-bakteriologische Stufenkontrollen (Betriebskontrollen)	" 5,— " 10,—	

**C. Virologische Untersuchungen**

	je Probe	DM
1. Serologische Untersuchungen	und Methode 5,— "	20,—
2. Viruszüchtung	" 10,— "	50,—

**D. Serologische Untersuchungen mit Ausnahme von C 1**

	je Probe	DM
1. Agglutination	" 1,— " 2,—	
2. Mikroagglutination	" 5,— " 15,—	
3. Komplementbindungsreaktion	" 5,— " 15,—	
4. Agglutinations-Lysis-Test	" 3,— " 12,—	
5. Präzipitation	" 10,— " 15,—	

Die Gebühren für eine Probe erhöhen sich entsprechend, falls Untersuchungen zum Nachweis verschiedener Krankheiten gewünscht werden. Für Reihenuntersuchungen sind die jeweiligen Mindestsätze zu berechnen.

**E. Histologische und histometrische Untersuchungen**

1. Histologische Untersuchungen	" 2,— " 6,—	
2. Histometrische Untersuchungen	" 8,— " 20,—	

**F. Haematologische Untersuchungen**

Bestimmung des Blutstatus	" 3,— " 10,—	
---------------------------	--------------	--

**G. Untersuchungen von Sperma, Präputialspülproben, Uterus- und Vaginalsekret**

	" 3,— " 30,—	
--	--------------	--

**H. Klinisch-chemische und physikalische Untersuchungen**

1. Feitgehaltsbestimmung	" 3,—	
2. Nachweis von Eiweiß, Zucker oder Gailenfarbstoffen	" 3,— " 8,—	
3. Bestimmung des spezifischen Gewichtes, Schmutzgehaltes, Frischzustandes und Säuregrades bei Milch	" 4,—	
4. Erhitzungsnachweis bei Milch	" 1,— " 3,—	
5. PH-Bestimmung, Neutralrotprobe	" 3,—	

**J. Parasitologische Untersuchungen**

1. Kot von Pferden, Rindern, Hunden, Katzen, Pelztieren sowie Zoo- und Wildtieren	" 2,—	
2. Kot von Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Ziervögeln	" 1,—	
3. Hautabschabsei- und Haarproben	" 3,—	

**K. Trächtigkeitsuntersuchungen**

1. Chemischer Trächtigkeitsnachweis	" 5,—	
2. Biologischer Trächtigkeitsnachweis (zuzüglich der Selbstkosten der Versuchstiere)	" 8,—	

**L. Bakteriologische Fleischuntersuchungen nach dem Fleischbeschaugesetz i. d. F. v. 15. März 1960 (BGBl. I S. 186)**

	" 10,—	
--	--------	--

	je Probe	DM
<b>M. Untersuchungen von Wasser und Futtermitteln</b>	" 5,—	bis 20,—
<b>N. Lebensmitteluntersuchungen</b>	" 3,—	" 20,—
Für ergänzende Untersuchungen, z. B. histologischer, histometrischer, bakteriologischer, serologischer und chemischer Art, sind die Gebührensätze für diese Untersuchungen zusätzlich zu erheben.		
<b>O. Antibiotica- und Hormonnachweis bei Lebensmitteln</b>	" 20,—	
<b>P. Vaccineherstellung</b>	je Liter 10,—	" 100,—
<b>Q. Milchuntersuchungen</b>		
Bakterioskopische, kulturelle und serologische Milchprobenuntersuchung	je Probe 3,—	
<b>R. Tierversuche</b>		
zuzüglich der Selbstkosten für Versuchstiere	je Versuch 2,—	

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1964 in Kraft.

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Niemann

— GV. NW. 1964 S. 240.

**Bekanntmachung**  
**betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung**  
**und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt**  
**Westfalen**

Entsprechend einem Beschuß der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen und § 2 (7) der Satzung tauschen die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Juli 1964 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Dr. Wolfgang Gercken, Hagen  
Vorsitzender der Vertreterversammlung  
(Vertreter der Arbeitgeber)  
Alfons Reher, Bockum-Hövel  
Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung  
(Vertreter der Versicherten)  
Josef Smekala, MdL, Dortmund  
Vorsitzender des Vorstandes  
(Vertreter der Versicherten)  
Dr. Herbert Zigan, Düsseldorf  
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes  
(Vertreter der Arbeitgeber)

Münster (Westf.), am 1. Juli 1964

Der Vorstand  
der Landesversicherungsanstalt Westfalen  
Smekala  
Vorsitzender

— GV. NW. 1964 S. 242.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Vereinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.